

## 10. Unkostenbeiträge

Keine Unkostenbeiträge werden erhoben für Anlässe der Kirchgemeinde Seeberg und anderer kirchlicher Organisationen.

Beitragsfrei sind nichtgewinnorientierte Anlässe ortsansässiger Vereine und Anlässe für wohltätige Zwecke. Falls wichtige Gründe vorliegen, können die Unkostenbeiträge für einzelne Veranstaltungen auf Gesuch vom Kirchgemeinderat reduziert oder erlassen werden.

Die Unkostenbeiträge sind im Anhang 1 und 2 zu diesem Reglement geregelt.

Allfällige Anpassungen sind in der Kompetenz des Kirchgemeinderates.

## 11. Reservationsfristen

Benutzungsgesuche können jederzeit eingereicht werden.

Die sichere Zusage kann jedoch aus Rücksicht auf Anlässe der Kirchgemeinde frühestens 6 Monate im Voraus gegeben werden.

## 12. Kirchenbenützung

Die Kirche ist ein Ort der Einkehr und der Stille. Sie ist möglichst immer geöffnet. Grundsätzlich gelten die gleichen Regeln wie im Kirchgemeindehaus. Gesuche sind ausschliesslich an den Kirchgemeinderat zu richten. Dieser entscheidet abschliessend.

Für die Nutzung der Kirche werden Unkostenbeiträge (Anhang 2) erhoben.

## Genehmigung / Inkraftsetzung

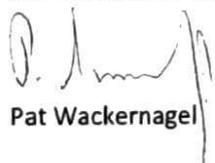
Auflagezeugnis

Das Benutzungsreglement wurde auf der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Seeberg in Grasswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 24 vom 12. Juni 2024 publiziert.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 4. Juni 2024 hat das Benutzungsreglement mit den Anhängen 1 und 2 genehmigt.

Es tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Regelungen.

Die Präsidentin der Kirchgemeinde Seeberg

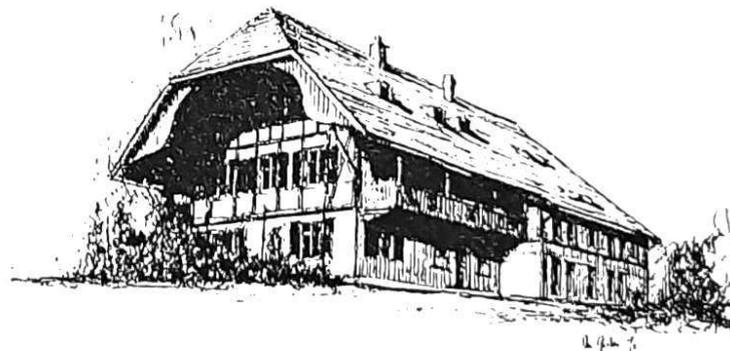
  
Pat Wackernagel

Die Sekretärin

  
Bettina Luginbühl



## BENUTZUNGSREGLEMENT KIRCHGEMEINDEHAUS UND KIRCHE



Anhang 1 Unkostenbeiträge KGH  
Anhang 2 Unkostenbeiträge Kirche

## Benutzungsreglement für das Kirchgemeindehaus

- 1. Hausordnung**

Das Kirchgemeindehaus ist ein Ort der Begegnung. Es dient in erster Linie kirchlichen Veranstaltungen. Anlässe der Kirchgemeinde selbst erhalten immer Vorrang, sofern sie rechtzeitig gemeldet wurden.

Das Kirchgemeindehaus ist offen für ausserkirchliche Anlässe, insbesondere kultureller und gemeinnütziger Art.

Die Art der Veranstaltung und der Betrieb haben auf die Nähe der Kirche, des Friedhofs, des Aufbahrungsgebäudes sowie auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Bei grösseren Veranstaltungen ist der Veranstaltende für die Parkregelung verantwortlich.
- 2. Verwaltung**

Für die Verwaltung des Kirchgemeindehauses ist der Sigristendienst zuständig. Gesuche für nichtkirchliche Veranstaltungen sind an den Sigristendienst zu richten und werden vom Kirchgemeinderat bewilligt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Eine Reservation ist erst mit der schriftlichen Vertragsbestätigung des Sigristendienstes gültig. Vereinbarungen für die regelmässige Benützung von Räumen werden überprüft und ohne Einwände jährlich verlängert.
- 3. Einrichtungen**

Im Kirchgemeindehaus Seeberg stehen folgende Räume und Einrichtungen zur Verfügung:

  - Saal für max. 100 Personen (Office, Geschirr, Klavier)
  - Sitzungszimmer
  - Schulküche (ev. nur Abwaschmaschine)
  - Unterrichtszimmer
- 4. Benutzungszeiten**

Für sämtliche Räume gelten folgende Öffnungszeiten:

  - Sonntag bis Donnerstag 08.00 – 23.00 Uhr (Aufräumen und Abwaschen bis 23.30 Uhr)
  - Freitag und Samstag 08.00 – 23.30 Uhr (Aufräumen und Abwaschen bis 24.00 Uhr)

Hochzeitsapéro: wird der Saal für ein Hochzeitsapéro benützt, so ist der Anlass um 18 Uhr zu beenden.
- 5. Minderjährige**

Der Abschluss eines Mietvertrages ist nur mit volljährigen Personen möglich.
- 6. Annahme, Abgabe**

Die Benutzerinnen und Benutzer setzen sich rechtzeitig vor dem Anlass mit dem Sigristendienst in Verbindung und vereinbaren mit ihm die Zeit der Vorbereitung, Öffnung, Schliessung und Abgabe.

Besondere Einrichtungen sind nach der Anleitung des Sigristendienstes zu benutzen.
- 7. Jugendschutzbestimmungen**

Im ganzen Kirchgemeindehaus besteht ein Rauchverbot.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von alkoholhaltigen Getränken gemäss den Jugendschutzbestimmungen untersagt.

Bei gewerbmässigem Getränkeausschank ist durch den Veranstaltenden die erforderliche Bewilligung einzuholen und bei der Schlüsselübernahme vorzulegen.
- 8. Aufräumen, Reinigen, Schliessen**

**Saal, Unterrichtsraum, Sitzungszimmer:** Die Tische und Stühle sind feucht abzuwischen und wieder so anzuordnen wie vor der Benützung. Die Räume sind gelüftet und mit dem Besen gut gereinigt zu hinterlassen.

**Schulküche:** Die benutzten Kochherde, Ablageflächen und Kombinationen sind sauber zu reinigen. Der Boden ist feucht aufzuwischen.

Die Verantwortlichen stellen vor dem Weggang sicher, dass alle Lichter gelöscht und die Herdplatten ausgeschaltet sind.

Für die Entsorgung der Abfälle sind die Veranstaltenden verantwortlich. Beschädigungen sind dem Sigristendienst zu melden. Schäden ab Fr. 100.- sind vom Veranstaltenden zu tragen.

Bei ausserordentlicher Verunreinigung ist der Sigristendienst berechtigt eine Nachreinigung zu verlangen oder in Rechnung zu stellen.
- 9. Haftung**

Der Veranstaltende haftet für jeden Schaden, welcher der Kirchgemeinde als Hauseigentümerin und Dritten zugefügt wird.

Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung für Schäden und Unfälle ab.

Die Kirchgemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl von privaten Gegenständen und Fahrzeugen.

## ANHANG 1 des Benutzungsreglements: Unkostenbeiträge Kirchgemeindehaus

---

### Ortsansässige Vereine, Gruppen und Einzelpersonen:

	halber Tag/Abend	ganzer Tag
Schulküche	CHF 50.-	CHF 70.-
Nur Abwaschmaschine in der Schulküche	CHF 25.-	CHF 35.-
Unterrichtszimmer	CHF 40.-	CHF 60.-
Saal	CHF 70.-	CHF 100.-

Der Kirchgemeinderat kann in berechtigten Fällen auf ein Gesuch hin die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

### Auswärtige Vereine, Gruppen, Kurse, Ausstellungen mit Verkauf, Veranstaltungen mit Eintritt:

	halber Tag/Abend	ganzer Tag
Schulküche	CHF 70.-	CHF 80.-
Nur Abwaschmaschine in der Schulküche	CHF 35.-	CHF 40.-
Unterrichtszimmer	CHF 70.-	CHF 100.-
Saal	CHF 140.-	CHF 180.-

### Kaffeemaschinen

Für Maschinen und Kaffee: CHF 2.50 pro 100 gr. Filterkaffee.  
Bitte bei der Schlüsselübergabe mit dem Sigristendienst abrechnen.

Rechnung und Einzahlungsschein werden den Veranstaltenden mit der Bestätigung des Gesuches zugestellt.

Seeberg, 1. Juli 2024

Der Kirchgemeinderat

## ANHANG 2 des Benutzungsreglements: Unkostenbeiträge Kirche

---

### Ortsansässige Vereine, Gruppen und Einzelpersonen:

Die Kirchenbenützung ist kostenlos für

- Anlässe der Einwohnergemeinde
- Kasualien von Mitgliedern der ref. Kirche Seeberg + Winistorf
- Konzerte auf Kollektenbasis

Bei anderen Anlässen entscheidet der Kirchgemeinderat anhand des Gesuches über die Erhebung von Unkostenbeiträgen für den Sigristendienst, Orgelbenützung und anderer Dienstleistungen.

Personen, welche nicht der reformierten Kirche angehören, gelten als Auswärtige.

### Auswärtige Vereine, Gruppen und Einzelpersonen:

#### Konzerte:

Kirche und Sigristendienst sind kostenlos.

Zur Deckung der Veranstalterkosten kann eine Kollekte erhoben werden.

#### Private Anlässe:

Kirchenbenützung mit Sigristendienst CHF 400.-

#### Kasualien:

Kirchenbenützung mit Sigristendienst CHF 400.-  
Organist/in aus dem Orgelteam Seeberg CHF 250.-  
Zusätzliche Probe mit Solist/in CHF 100.-  
Parkdienst im Auftrag CH 50.-  
Apérotische 6 Stk. Pauschal CHF 50.-

Rechnung und Einzahlungsschein werden den Veranstaltenden mit der Bestätigung des Gesuches zugestellt.

Seeberg, 13. März 2025

Der Kirchgemeinderat